

Herrn/Frau

Bergersee 2025

Gemarkung Lauingen GPS: 48.5268 / 10.42858

Der Bezirksfischereiverein Lein-Rems e. V. Schwäbisch Gmünd, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Thomas Weißenburger, Pfarrer-Kolb-Str.8, 73560 Böbingen, erteilt

Herrn/Frau:	FB-Nr.:
Straße, Nr.:	
PLZ, Wohnort:	
Geburtsdatum:	
Familienmitglied:	am Gewässer Bergersee (Gemarkung Lauin- n gültigen staatlichen Fischereischein und tragenen Tag. Die Tageserlaubnis ist nicht
Straße, Nr.:	
PLZ, Wohnort:	
Geburtsdatum:	
die Tageserlaubnis zum Fischfang am Gewässer Bergersee (gen).	Gemarkung Lauin-
Nur gültig in Verbindung mit einem gültigen staatlichen Fisc nur für dieses Gewässer am eingetragenen Tag. Die Tageser übertragbar.	
Angeldatum (z. B. Sa., 7. Juli 2025):	
Kartenausgabe:	
Kontrolle / Vermerk:	
	-

Thomas Weißenburger (1. Vorsitzender)

Fangliste mit Mindestmaßen und Schonzeiten

Schonzeit	Mindest- maß / cm	Stück	Gewicht
keine	50		
keine	kein		
15.230.4.	60		
keine	35		
15.1215.3.	26		
keine	kein		
1.530.6.	26		
keine	kein		
15.230.4.	50		
	keine keine 15.230.4. keine 15.1215.3. keine 1.530.6. keine	Schonzeit maß / cm keine 50 keine kein 15.230.4. 60 keine 35 15.1215.3. 26 keine kein 1.530.6. 26 keine kein	Schonzeit maß / cm Stück keine 50 keine kein 15.230.4. 60 keine 35 15.1215.3. 26 keine kein 1.530.6. 26 keine kein

*Edelfische Gesamt:

Richtlinien Bergersee (Gemarkung Lauingen)

- 1. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu befolgen. Verstöße werden ggf. zur Anzeige gebracht. Neben dem Tageserlaubnisschein und den Vereinsrichtlinien ist der gültige staatliche Fischereischein mitzuführen. Neue Tageserlaubnisscheine werden nur dann ausgegeben, wenn die der vorjährigen Saison ordnungsgemäß zurückgegeben wurden.
- 2. Jeder untermaßige bzw. während der Schonzeit gefangene Fisch, ist zurückzusetzen. Jeder untermaßige verletzte Fisch muss sofort getötet werden. Haken und Vorfach müssen im Fisch belassen werden (Kontrollierbarkeit). Jeder untermaßige verletzte Fisch wird als vollwertiger Fang gerechnet. Jeder gefangene Edelfisch ist sofort nach dem Fang mit einem Strich einzutragen.
- 3. Gefischt werden kann ganzjährig. Nachtfischen ist erlaubt. Zulässig ist das Fischen mit 2 Handangeln. Jungfischer in Begleitung eines Erwachsenen fischereiberechtigten Karteninhabers fischen mit eigener Karte aber nur mit einer Angel. Auch Köderruten gelten als vollwertige Angelruten.
- 4. **Fangmenge:** Die Jahreshöchstfangmenge beträgt 40 Edelfische, davon 5 Raubfische. Raubfische sind: Hecht und Zander. Die Tageshöchstfangmenge beträgt 5 Edelfische, unter diesen 5 Edelfischen dürfen von den beschränkten Fischarten höchstens 3 Karpfen oder Schleien oder Salmoniden und 2 Raubfische sein. Edelfische sind umseitig in der Tabelle mit Stern bezeichne
- 5. Tageshöchstfangmenge: Tageshöchstfangmenge ist gleich Wochenhöchstfangmenge. Wochenbeginn ist Sonntag.
- 6. Köderfische für den Raubfischfang sind möglichst im Bergersee zu fangen. Übrigbleibende Köderfische dürfen nicht in den Bergersee eingebracht werden. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten. Während der Hecht-/ Zanderschonzeit ist das Fischen mit jeglichen Raubfischködern (Ausnahme Fliege / Nymphe) verboten.
- 7. Die Angler haben sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen der Fischereigemeinschaft gewahrt bleibt. Die selbstverständlichen Gebote und Verbote des Naturschutzes und Vogelschutzes sind einzuhalten. Weiterhin sind Fahr- und Feldwege freizuhalten. Die gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist einzuhalten.
- 8. Jedes aktive, fischereiberechtigte Mitglied erkennt mit dem Empfang des Tageserlaubnisscheines diese Richtlinien an, unterwirft sich ihnen, sowie einer Kontrolle der Gewässeraufseher. Der Tageserlaubnisschein ist vor Angelbeginn auszufüllen.
- 9. Auf die einschlägigen Umweltbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Jegliches Fortwerfen und Belassen von Abfällen, Unrat, Flaschen und Dosen aller Art, sowie das Anlegen offener Feuerstellen ist strikt untersagt. Zuwiderhandelnde werden zur Rechenschaft gezogen und der Behörde angezeigt. Das Setzen von Bojen ist erlaubt, Bojen müssen entnommen werden.
- 10. Das Eisfischen ist verboten. Bei Verstoß gegen die angeführten Verbote wird die Erlaubniskarte entzogen und werden weitere Maßnahmen ergriffen.
- 11. Einschränkungen: (1) Am See sind maximal drei Übernachtungen am Stück erlaubt. (2) Die Befischung des Platzes von Herrn Berger (Bereich um Hütte und Steg) ist untersagt.